

Gemeinde Vogt

Bebauungsplan "Damooserweg-Küchel"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 20.08.2019

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Vogt beabsichtigt für den Bereich zwischen "Hengenen" und "Küchel" nordwestlich des Gemeindezentrums von Vogt zur Schaffung von Wohnraum einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB erfolgen.
 - 1.2 Da die Umsetzung des Wohngebietes Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte, wurden im Rahmen des Bauleitverfahrens artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.
 - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B), beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Nordosten des Hauptortes der Gemeinde Vogt, anschließend an die Straße "Damooserweg" und im Westen des Weilers "Küchel". Im Osten des Planbereichs liegen der gemeindliche Bauhof und Kindergarten, ein Seniorenwohnheim und ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Im Süden wird das Plangebiet durch ansteigendes Gelände und eine bestehende Baumreihe begrenzt, die erhalten bleiben kann. Im Westen schließt der Geltungsbereich an den Feldweg auf dem Grundstück mit der Flurnummer 361, nicht jedoch an den Weiler "Küchel" an. Im Norden wird das Plangebiet ebenfalls durch ansteigendes Gelände begrenzt.
 - 2.2 Die Flächen sind aktuell landwirtschaftlich (Mahdgrünland und Maisacker) genutzt. Nördlich des Seniorenheimes stehen zwei Apfelbäume, am Ostrand befindet sich entlang des Weges ein Feldgehölz mit Eichen und Eschen. Im Süden grenzen ebenfalls Feldgehölze an, die z.T. als Biotope erfasst sind. Entlang des Seniorenheimes verläuft ein kleiner Graben, zudem befinden sich direkt östlich dieses Geländes mehrere kleine Tümpel im Grünland.
 - 2.3 Ca. 100 m nordöstlich des Plangebietes liegt ein größeres Feldgehölz, das sich überwiegend aus mittelalten Fichten und Eschen zusammensetzt.
3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 44 Vogelarten für das betroffene Raster, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben (keine eindeutigen Brutzeitcodes). Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 03.04.2019 erfolgte eine Ortsbegehung zur Abschätzung der Bedeutung des Gebietes für geschützte Arten. Zudem wurden vorhandene Gehölze innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebietes auf Baumhöhlen und Horste untersucht, wo nötig mit Endoskop.
 - 4.2 Infolge der Ergebnisse der Relevanzbegehung wurden zwei Horstkontrollen (16.04.2019, 16.05.2019), drei Reptilienerfassungen (04.06.2019, 19.06.2019, 01.07.2019) und vier Amphibienerfassungen (16.04.2019, 19.05.2019, 04.06.2019, 11.06.2019) durchgeführt.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Das Mahdgrünland sowie der Maisacker stellen auf Grund der intensiven Nutzung keine hochwertigen Lebensräume dar. Für Vorkommen von Offenlandbrütern wie Feldlerche oder Kiebitz stellt die starke Kulissenwirkung der umliegenden Bäume und Gebäude ein Ausschlusskriterium dar.
 - 5.2 Die Apfelbäume im Plangebiet weisen beide hohle Stämme sowie mehrere Höhlen auf. In einem Baum verlaufen alle Höhlungen nach unten und stellen somit keine geeigneten Fledermausquartiere dar. Im zweiten Baum befanden sich zwei Starenbrutplätze sowie eine angefangene Spechthöhle. Es konnten keine Hinweise auf Fledermausbesatz festgestellt werden, wenn auch eine vereinzelte Nutzung nicht auszuschließen ist.
 - 5.3 Im Feldgehölz am östlichen Rand des Plangebiets befanden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen.
 - 5.4 Die südexponierte Böschung sowie die Flusssteinmauer am Südrand des Bauhofes können potenziell Lebensräume von Zauneidechsen darstellen, wenn auch auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung und weniger Versteckplätze nur von geringer Qualität. Die Begehungen verblieben allesamt ohne Reptiliennachweise.
 - 5.5 Die Tümpel und der Graben östlich des Seniorenheimes wurden auf Vorkommen der beiden im FFH-Anhang IV geführten Arten Kleinem Wasserfrosch und Laubfrosch untersucht. Die genannten Arten konnten nicht nachgewiesen werden, hingegen konnten Grasfrosch (Laich im Graben), Erdkröte und Teichfrosch (max. sieben Individuen in den Tümpeln) festgestellt werden.
 - 5.6 Im Feldgehölz nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Mäusebussard-Horst in einer Fichte. Dieser war im Jahr 2019 nicht besetzt. Ursächlich könnten die geringe Distanz zu einem Feldweg durch das Gehölz und die damit einhergehende Störwirkung sein. Einzelbeobachtungen nahrungssuchender Altvögel im Gebiet gelangen mehrfach und sind auch in den Meldungen auf ornitho.de zu vertreten, jedoch fand offenbar keine Brut im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes statt. Die Brutplätze des Mäusebussardes gelten auf Grund der Nesttreue der Art auch bei fehlender Nutzung als geschützt nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Durch die geplante Wohnnutzung sind zusätzlich zur bereits bestehenden Vorbelastung weitere Störungen anzunehmen, die zu einer Entwertung des Feldgehölzes als Brutplatz führen könnte. Für die ubiquitäre und anspruchslose Greifvogelart ist jedoch anzunehmen, dass sich im weiteren Umfeld geeignete Bäume zur Horstanlage sowie Nahrungshabitate finden, falls nicht bereits Ausweichhorste bestehen, wie die fehlende Besetzung im Jahr 2019 nahelegt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Erhalt der ökologischen Funktion für das lokale Revierpaar im Zusammenhang mit dem Umfeld des Plangebietes auch bei Umsetzung des Vorhabens gegeben ist.

6. Maßnahmen

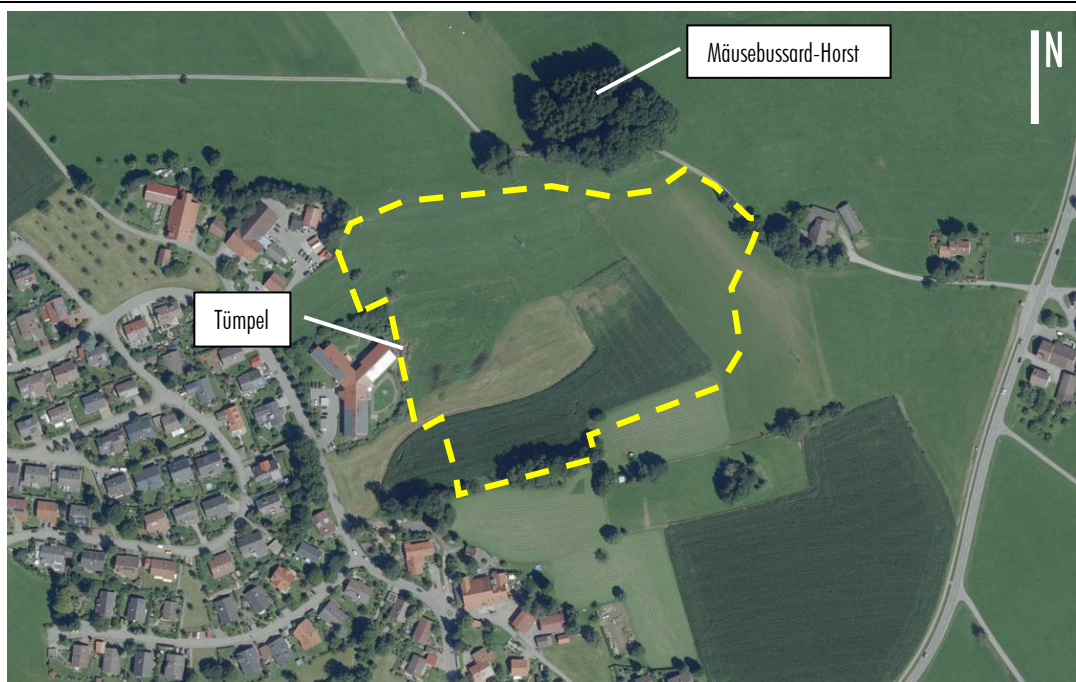
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Als Ersatz für den Wegfall von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse müssen mindestens fünf Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler Modell 2FN oder Modell 1FD) im Baumbestand im Umfeld des Plangebietes aufgehängt werden.
- 6.4 Um eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Stars auszuschließen, sind Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang anzubringen (fünf Starennistkästen mit 45 mm Fluglochweite).
- 6.5 Die Tümpel östlich des Seniorenheimes sollen als Amphibienbiotope erhalten werden. Sollten in diesem Bereich Eingriffe erfolgen, so müssen diese außerhalb der Laich- und Aktivitätszeit im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte Februar durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Johannes Honold (B. Eng. Umweltsicherung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Nordwesten ins Plangebiet.



Blick von Norden auf das Seniorenheim und die beiden Apfelbäume im Plangebiet.



Blick auf die Böschung am Südrand des Bauhofes, potenzielles Zauneidechsenhabitat (ohne Nachweise).



Mäusebussardhorst im Feldgehölz nordöstlich des Plangebietes. Der Brutplatz war in 2019 nicht besetzt.



Blick auf den Graben östlich des Seniorenheimes.

